

RICHTLINIE 94/26/EG DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1994

zur Anpassung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind, an den technischen Fortschritt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/117/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Richtlinie 79/196/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/487/EWG⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I der Richtlinie 79/196/EWG muß durch die Einbeziehung von fünf neuen Europäischen Normen, die kürzlich von CENELEC ausgearbeitet wurden, an den neuesten Stand der Technik angepaßt werden.

Aufgrund des heutigen Standes der Technik muß nunmehr der Inhalt der in Anhang I der Richtlinie 79/196/EWG genannten harmonisierten Normen angepaßt werden.

In Anbetracht der Art der betreffenden Betriebsmittel ist eine Übergangsregelung vorzusehen, um der Industrie eine entsprechende Anpassung an Änderungen in den Normen zu ermöglichen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei in explosibler Atmosphäre verwendeten elektrischen Betriebsmitteln an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 79/196/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Richtlinie.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. März 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden weiterhin bis zum 30. Juni 2003 die in Artikel 4 der Richtlinie 76/117/EWG vorgesehenen Maßnahmen auf Betriebsmittel an, deren Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen entsprechend der Richtlinie 79/196/EWG, in der Fassung vom 17. September 1990, durch eine Konformitätsbescheinigung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 76/117/EWG begründet ist, wenn die Bescheinigung vor dem 1. März 1996 ausgestellt wurde.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 15. Juni 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1979, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1990, S. 23.

ANHANG

„ANHANG I

HARMONISIERTE NORMEN

Die harmonisierten Normen, denen ein Betriebsmittel je nach seiner Zündschutzart entsprechen muß, sind die europäischen Normen, deren Bezugsangaben der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind.

Europäische Normen

(erstellt von CENELEC, 35, Rue de Stassart, B-1050 Brüssel)

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 50014	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Allgemeine Bestimmungen	1	März 1977
	— Änderung 1		Juli 1979
	— Änderung 2		Juni 1982
	— Änderung 3 und 4		Dezember 1982
	— Änderung 5		Februar 1986
EN 50015	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Ölkapselung „o“	1	März 1977
	— Änderung 1		Juli 1979
EN 50016	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Überdruckkapselung „p“	1	März 1977
	— Änderung 1		Juli 1979
EN 50017	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Sandkapselung „q“	1	März 1977
	— Änderung 1		Juli 1979
EN 50018	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : druckfeste Kapselung „d“	1	März 1977
	— Änderung 1		Juli 1979
	— Änderung 2		Dezember 1982
	— Änderung 3		November 1985
EN 50019	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : erhöhte Sicherheit „e“	1	März 1977
	— Änderung 1		Juli 1979
	— Änderung 2		September 1983
	— Änderung 3		Dezember 1985
	— Änderung 4		Oktober 1989
	— Änderung 5		August 1990
EN 50020	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Eigensicherheit „i“	1	März 1977
	— Änderung 1		Juli 1979
	— Änderung 2		Dezember 1985
	— Änderung 3		Mai 1990
	— Änderung 4		Mai 1990
	— Änderung 5		Mai 1990

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 50028	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Vergußkapselung ,m‘	1	Februar 1987
EN 50039	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Eigensicherungssysteme ,i‘	1	März 1980
EN 50050	— Elektrostatische Handsprüheinrichtungen	1	Januar 1986
EN 50053 Teil 1	— Elektrostatische Handsprüheinrichtungen für flüssige Sprühstoffe mit einer Energiegrenze von 0,24 mJ sowie Zubehör	1	Februar 1987 (*)
EN 50053 Teil 2	— Elektrostatische Handsprüheinrichtungen für Pulver mit einer Energiegrenze von 5 mJ sowie Zubehör	1	Juni 1989 (*)
EN 50053 Teil 3	— Elektrostatische Handsprüheinrichtungen für Flocken mit einer Energiegrenze von 0,24 mJ oder 5 mJ sowie Zubehör	1	Juni 1989 (*)

(*) Nur die den Bau der Betriebsmittel betreffenden Absätze der Normen EN 50053 Teil 1, 2 und 3 finden Anwendung.“